

AUGUST 2013 (NR. 4)

**ERHÖHUNG DES
MINDESTLOHNS**

**VERFASSUNGS-
BESCHWERDE**

**AUS DER
RECHTSPRECHUNG -
BEWEISLAST**

**STEUER-
VERGÜNSTIGUNGEN
IM ZUSAMMENHANG
MIT JUNI-
HOCHWASSER**

**NEUIGKEITEN AUS
DEM PARLAMENT DER
TSCHECHISCHEN
REPUBLIK**

ERHÖHUNG DES MINDESTLOHNS

Die Regierung des Prämienministers Rusnok entschied über die Erhöhung des Mindestlohns um 500 CZK. Zu der Erhöhung kam es ab August d.J. Der Mindestlohn erhob sich von 8.000 CZK auf 8.500 CZK pro Monat.

Bei Arbeitgebern und Arbeitnehmern, die Versicherungsbeiträge für die Krankenversicherung aus der Mindestbemessungsgrundlage (Mindestlohn) abführen, kommt es zur Erhöhung der monatlichen Abzüge der Versicherungsbeiträge. Die Mindestbemessungsgrundlagen der Kranken- und Rentenversicherung bleiben von der Erhöhung des Mindestlohns unberührt.

Die Höhe des Mindestlohns beeinflusst auch einige Abgaben der staatlichen Sozialhilfe, die von der Höhe des Einkommens abhängig sind. Zu diesen gehören auch Kinderzulagen, Sozialzuschlag, Wohngeld, Transportgeld.

VERFASSUNGSBESCHWERDE AUF AUFHEBUNG EINIGER BESTIMMUNGEN DES EINKOMMENSSTEUERGESETZES

Eine Senator-Gruppe stellte beim Verfassungsgericht einen Antrag auf Aufhebung einiger Bestimmungen des Einkommenssteuergesetzes. Im Einzelnen handelt es sich um die Bestimmung, die es vereitelt hat, Steuernachlass beim Steuerpflichtigen geltend zu machen, der gleichzeitig Altersrentner zum 1. Januar des jeweiligen Jahres ist (die seit dem 1.1.2013 wirksame Fassung des Gesetzes).

Das Verfassungsgericht wird die angeführte Beschwerde im Plenum unter dem Az. Pl. ÚS 31/13 behandeln. Die Argumentation der Senator-Gruppe beruht auf dem allgemeinen Grundsatz der Unzulässigkeit der Diskriminierung und dem damit zusammenhängenden Verstoß gegen einige Artikel der Urkunde über die grundlegenden Rechte und Freiheiten.

Die Gesetzesnovelle rief in diesem Punkt in Fachkreisen nicht geringe Diskussionen hervor. Auf der einen Seite standen die Arbeitnehmer – arbeitende Rentner bzw. „Nicht-Rentner“, als sie zum 1. Januar 2013 auf 1 Tag den Bezug der Altersrente unterbrochen haben, auf der anderen Seite stand die Finanzverwaltung mit dem damaligen Finanzminister an der Spitze, der erklärte, dass keine Fälle des Rechtsmissbrauchs toleriert werden. Es wird sicher interessant sein zu beobachten, wie das Plenum des Verfassungsgerichtes entscheidet.

BEWEISLAST BEIM STEUERSUBJEKT

Das Steuersubjekt weist allgemein alle Tatsachen nach, die es in der Steuererklärung, -meldung und -abrechnung anzuführen hat oder zu deren Nachweis es vom Steuerverwalter aufgefordert wurde.

Mit dieser Problematik befasst sich auch das Urteil des Obersten Verfassungsgerichtes vom 3. 7. 2013 unter dem Az. 2 Afs 90/2012 – 57. Das Steuersubjekt hat in der angeführten Causa Fahrzeuge vom Lieferanten aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat (Frankreich) angeschafft und bei den erbrachten beststeuerbaren Leistungen nahm er das Sonderregime für Händler mit Gebrauchtwagen im Einklang mit § 90 Gesetz Nr. 235/2004 Slg., über die Mehrwertsteuer in Anspruch. Das Steuersubjekt hat im Laufe des Steuerverfahrens die Beweislast zum Nachweis der Berechtigung der Anwendung des Sonderregimes nicht tragen können. Das Steuersubjekt argumentierte damit, die entsprechenden Beweismittel im Rahmen des Verfahrens vor dem Stadtgericht vorgelegt zu haben. Das Oberste Verwaltungsgericht bestätigte, dass man die im Laufe des Gerichtsverfahrens vorgelegten Beweise nicht mehr berücksichtigen kann.

Das vorgenannte Urteil befasste sich mit der in Rangfolge schon zweiten Kassationsbeschwerde in der Causa. Der ersten Kassationsbeschwerde gab das Oberste Verwaltungsgericht statt und



Prager Büro

Jungmannova 24, 110 00 Prag, Tschechische Republik
tel.: +420 / 224 103 316, fax: +420 / 224 103 234
e-mail: ksbpraha@ksb.cz

Karlsbader Büro

Na Vyhliďce 53, 360 21 Karlsbad, Tschechische Republik
tel.: +420 / 353 225 996, fax: +420 / 353 227 781
e-mail: ksbkv@ksb.cz

Büro in Ostrava

Českosobotská 7, 702 00 Ostrava, Tschechische Republik
tel.: +420 / 553 030 511, fax: +420 / 553 030 512
e-mail: ksbostrava@ksb.cz

verwies das Verfahren an das Stadtgericht zurück.

Die Steuersubjekte sollten daher gehörige Aufmerksamkeit und Sorge dem Steuerverfahren widmen und Beweismittel nur in dessen Laufe vorzulegen oder vorzuschlagen, d.h. spätestens im Laufe der Berufung gegen die Entscheidung des Steuerverwalters.

STEUERVERGÜNSTIGUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT JUNI-HOCHWASSER

Der Finanzminister übte seine Befugnis aus und entschied, den vom Hochwasser oder von der Überschwemmung betroffenen Steuerpflichtigen ganz oder teilweise die Entrichtung der Einkommenssteuer und Körperschaftssteuer sowie die Einkommenssteuernebenforderungen in Bezug auf gestundete Steuerzahlungen mit ursprünglichem Fälligkeitsdatum, das vom Tag der Erklärung des Notzustandes bis zum 31. Oktober 2013 eingetreten ist, und zu Einkommenssteuervorschüssen, die vom Tag der Erklärung des Notzustandes bis zum 31. Dezember 2013 fällig geworden sind, zu erlassen, und zwar unter den in der Entscheidung angeführten Bedingungen.

Der Erlass betrifft juristische und natürliche Personen, die vom Hochwasser oder von der Überschwemmung betroffen sind, in Bezug auf welche am 2. Juni 2013 durch die Entscheidung der Regierung der Tschechischen Republik Nr. 140/2013 Slg. Notzustand erklärt wurde. Namentlich handelt es sich um die Regionen Südböhmen, Pilsen, Mittelböhmen, Liberec, Hradec Kralove, Usti nad Labem und Hauptstadt Prag. Mehr Informationen finden Sie hier.

NEUIGKEITEN AUS DEM PARLAMENT DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK

Die mit der Kodifizierung der Steuergesetze zusammenhängenden Novellen wurden von der Abgeordnetenversammlung am 8. August in dritter Lesung verabschiedet. Es handelt

sich insbesondere um die Blätter Nr. 1003 – Entwurf des Gesetzes über die Steuer aus dem Erwerb von unbeweglichen Sachen und Nr. 1004 – Entwurf des Gesetzes über die Änderung der Steuergesetze im Zusammenhang mit der Kodifizierung des Privatrechtes. Nun gehen diese Novellen in den Senat. Über die weitere Entwicklung werden wir auf dem Laufenden halten.

In dieser Übersicht sind lediglich grundlegende Informationen angeführt, die auf keinen Fall den vollständigen Wortlaut der einschlägigen Rechtsvorschriften ersetzen können. Die in diesen Steuernews angeführten Informationen stellen keinen Rechtsrat oder Stellungnahme dar. Die Anwaltskanzlei Kocián Šolc Balaščík trägt keine Haftung für jegliche Aktivitäten oder Handlungen, die in Folge von den in dieser Ausgabe enthaltenen Informationen entstehen.

Sollte sich bei Ihnen der Bedarf an detaillierteren Informationen ergeben oder sollten Sie bei Lösung eines konkreten Falles unsere Hilfe benötigen, so wenden Sie sich bitte an einen der Steuerberater in unserer Anwaltskanzlei Kocián Šolc Balaščík. Wir sind gerne bereit, Ihnen detailliertere Informationen zu der oben angeführten Problematik mitzuteilen.

Die Steuernews erhalten Sie von uns als Geschäftspartner der Anwaltskanzlei Kocián Šolc Balaščík. Sollten Sie sich deren weitere Zustellung nicht wünschen, können Sie sich hier abmelden: <http://www.ksb.cz/newsletter/unsubscribe/tn>.

Kontakte an das KŠB-Steuerteam:

Tel.-Nr.: 224 103 316

Pavla Blažková pblazkova@ksb.cz

Jan Černohouz jcernohouz@ksb.cz

Marek Kurka mkurka@ksb.cz

Helena Navrátilová hnavratilova@ksb.cz



Prager Büro

Jungmannova 24, 110 00 Prag, Tschechische Republik
tel.: +420 / 224 103 316, fax: +420 / 224 103 234
e-mail: ksbpraha@ksb.cz

Karlsbader Büro

Na Vyhliďce 53, 360 21 Karlsbad, Tschechische Republik
tel.: +420 / 353 225 996, fax: +420 / 353 227 781
e-mail: ksbkv@ksb.cz

Büro in Ostrava

Českosobotská 7, 702 00 Ostrava, Tschechische Republik
tel.: +420 / 553 030 511, fax: +420 / 553 030 512
e-mail: ksbostrava@ksb.cz